

PV Vergütung 2018

gültig ab 01.01.2018

| | | Energievergütung in ct/kWh | |
|---------------------------------|--------------|----------------------------|-------------------------|
| | | Anlagen mit Errichtung* | Anlagen ohne Errichtung |
| Anlagen bis 5 kWp** | exkl. USt*** | 08,00 | 06,00 |
| Anlagen von 5 bis 10 kWp | exkl. USt*** | 06,00 | 04,00 |
| Anlagen größer 10 kWp | exkl. USt*** | Marktpreis | Marktpreis |

Vergütungsbedingungen:

Der Kunde bezieht öko-styria von der Stadtwerke Trofaiach Ges.m.b.H. Anerkennungsbescheid lt. Ökostromgesetz und Vollmacht für die Meldung in der Herkunftsnachweisdatenbank müssen in Kopie aufliegen. Ab **1.07.2012** wird nur mehr für Anlagen **größer (>) 5,00 kWp ein Anerkennungsbescheid** gefordert.

*Anlagen mit Errichtung (Anlage wurde durch die Stadtwerke Trofaiach Ges.m.b.H. errichtet)

Nichterfüllung der genannten Vergütungsbedingungen:

Erfüllt der Anlagenbetreiber die im ersten Absatz genannten Bedingungen für die Überschussvergütung nicht, wird unabhängig der Anlagengröße ein Energiepreis in der Höhe von 3 ct/kWh exkl. Ust. vergütet. Der dazugehörige Basispreis richtet sich nach der Anlagengröße (siehe Basispreise).

Preisänderungen:

Preisänderungen werden schriftlich mitgeteilt.

*Basispreis:

Der Basispreis ist ein vom Erzeuger an die Stadtwerke Trofaiach Ges.m.b.H zu entrichten. Dieser beinhaltet den Aufwand für die Datenwartung, -bearbeitung und -weiterleitung.

Anlagen bis 5 kWp: € **5,00** / Monat exkl. MWSt.
Anlagen von 5 bis 10 kWp: € **8,00** / Monat exkl. MWSt.
Anlagen größer 10 kWp: € **11,00** / Monat exkl. MWSt

**Einspeiseleistung:

Diese bezieht sich auf die im Anerkennungsbescheid anerkannte Einspeiseleistung (EL) der PV-Anlage. Für die Zuweisung gibt es eine Toleranzgrenze von 5% (Anlagen anerkannte EL von 5kWp + max 5% = max. 5,25 kWp; gilt somit noch für Anlagen bis 5kWp).

*** Umsatzsteuer

Vergütung der Umsatzsteuer (UST) nur für Vorsteuerabzugsberechtigte

Information gem. § 82 (2) EIWOG

Stromlieferant: Stadtwerke Trofaiach Ges.m.b.H
Straße: Luchinettigasse 9
Ort: 8793 Trofaiach
Tel.: 03847/2600-137
Fax.: 03847/2600-153
Web: www.stadtwerke-trofaiach.at
E-Mail: heinz.kriegl@stadtwerke-trofaiach.at

Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Kunden-Center und/oder sendet Ihnen Ihr Energielieferant gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.stadtwerke-trofaiach.at

Vertragsdauer

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (AGB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushalten oder Kleinunternehmen gegenüber den Stromlieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich. Die Kündigungsfrist durch den Stromlieferanten beträgt 8 Wochen. Sind Bindefristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen möglich.

Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen unser Kunden-Center gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher und Lieferant Streit und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen (weitere Informationen unter www.e-control.at).

Versorger letzter Instanz, Grundversorgung

Gemäß § 77 EIWOG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen im Landesausführungsgesetz zum EIWOG 2010 haben Verbraucher i.S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer i. S. des § 7 Z 33 das Recht auf Grundversorgung (Versorger letzter Instanz) unter den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen.

Rechte der Energieverbraucher

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.